

Besprechungen.

Die katholische Lehre von den Ablässen und deren geschichtliche Entwicklung. Von Joseph Hilgers S. J. Mit Anlagen und 3 Abbildungen. 8° (XXXIV u. 172) Paderborn 1914, Schöningh.
M 3.60

Entstehung und Zweck der vorliegenden Arbeit werden im Vorwort gezeichnet: „Bei der Vorbereitung einer neuen Auflage des Werkes: Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch von Franz Beringer, zeigte es sich, daß namentlich in dessen erstem Teile die geschichtliche Entwicklung der Ablässe eine tiefergehende Behandlung erforderte. Diese wurde denn auch nach Kräften angestrebt und dabei besonders die Anfänge des Ablasses berücksichtigt. Auf solche Weise entstand eine Arbeit von selbständigem Wert, und es erschien daher angebracht, diesen ersten Teil mit einigen Streichungen und andern Zusätzen als eigene Schrift zu veröffentlichen“ (S. III). Der Inhalt der Abhandlung ist Ablasslehre und Ablassgeschichte. „Von der Ablassgeschichte kann hier jedoch nur ein Abriß gegeben werden, und das schon deshalb, weil die Forschung noch lange nicht so weit zum Abschluß gediehen ist, um die Ablassgeschichte schreiben zu können. Was nun der vorliegende Abriß an Neuem bietet, sind nicht so sehr neue Ablasskunde aus frühen Zeiten, obgleich es hier auch an solchen nicht ganz fehlt, als vielmehr die Darstellung der einheitlichen, ununterbrochenen Entwicklung des Ablasses von den ersten christlichen Jahrhunderten an nach und aus den geschichtlichen Quellen. Gelingt es dieser Arbeit, vor allem den Dogmatikern zu reger Ablassforschung wirksamen Anstoß zu geben, und ist es in der Tat gelungen, zu solcher Forschung hier den gangbaren Weg und die sichere Richtung anzugeben, so hat die Schrift ihren Zweck vollauf erreicht“ (S. v).

Im Gegensatz zu einer gewissen Zaghastigkeit des berufenen Ablassgeschichtsschreibers N. Paulus glaubt Hilgers, daß eine Brücke von den Märtyrerbrieffen und ähnlichen Erscheinungen vorwärts zum 11. Jahrhundert und den Kreuzzügen nicht notwendig ist, sondern daß sich die Ablässe ohne wesentliche Veränderungen vom 1. bis zum 20. Jahrhundert entwickelt haben.

In entschiedener Frontstellung wendet er sich namentlich (mit Dr Paulus) gegen die Behauptung, als seien die ersten Ablässe für Geldspenden erteilt worden, um so die Büsserleistungen für das zeitliche Interesse der Kirche nutzbar zu machen (Einleitung über Ablassforschung S. xv—xxxiii). Mit Erfolg, denn Strafnachlässe, die alle wesentlichen Merkmale der Ablässe an sich tragen, finden sich schon zu Zeiten, die lange vor dem 11. Jahrhundert liegen, ohne daß

Almosen verlangt worden wären. Pilgers kann da auf den Strafnachlaß hinweisen, der in Rom um das Jahr 900 durch Stillschweigen und Fasten am 22. Juni gewonnen werden konnte (S. 74—76 141). Schon Mabillon und Papebroek hatten darauf aufmerksam gemacht. Andere neue Funde für die Geschichte des Ablasses für Lebende beizubringen, lag nicht im Plane des Werkes. Es wird vielmehr an Hand der gewöhnlichen Texte die Linie verfolgt, welche von den Märtyrerbrieffen zu den Bußredemptionen und von da zu dem Jubelablaß Bonifaz' VIII. führt.

Dabei ist sich der Verfasser bewußt, nicht überall auf historisch gesichertem Boden zu stehen. In der That können die historischen Fundamente des Ablasses nicht bloßgelegt werden, ehe die Geschichte der Buße und Sündentilgung und der darauf bezüglichen Anschauungen offen zu Tage liegt.

So verliert z. B. die Anschauung, auf welcher die Ablässe der Märtyrerbrieffe beruhen, daß nämlich in der ersten Zeit gleich nach dem Sündenbekenntnis die sakramentale Losprechung von Schuld und ewiger Strafe und dann später, nach Ablauf der kanonischen Bußfrist, die Losprechung von jeder noch übrig gebliebenen zeitlichen Strafe erfolgt sei, immer mehr an Boden: es gab wahrscheinlich anfangs nur eine sakramentale Losprechung, und zwar am Ende der auferlegten Bußzeit. Damit glaubte man dann allerdings den Büßer von jeder Schuld und Strafe befreit. Wenn nun auf einen libellus pacis hin, gestützt auf die Verdienste des Märtyrers, die schließliche Losprechung beschleunigt wurde, so war damit auch eine Abkürzung und Minderung der vor Gott fälligen Sündenstrafen gegeben, aber nicht „außersakramental“, was zum heutigen Begriff des Ablasses gehört. Indessen sieht man doch, wie sich in einer solchen Praxis, vermöge der Verdienste Christi und der Heiligen den Sündern etwas von ihrer Last zu nehmen, der Kern der Ablasslehre findet.

Weiter zu erlebende Vorfragen für die Ablassgeschichte sind: Wann wurde es allgemein üblich, die sakramentale Absolution sogleich der Beicht folgen zu lassen? Oder wann bekam die sog. Reconciliatio am Schlusse der Bußzeit nur mehr den Wert einer kirchlichen Wiedereinsetzung in die verlorenen Rechte in facie ecclesiae? Behielt sie auch dann noch — und auf wie lange — die Kraft, alle übriggebliebenen Sündenstrafen vor Gott zu tilgen? Seit wann verzichtete man darauf, bei der sakramentalen Bußauflage auf einer vollständigen Tilgung der vor Gott noch abzubüßenden Sündenstrafen zu bestehen? Wann begann man die anfänglich nicht klar erkannte Unterscheidung zwischen forum internum und forum externum zu beachten? Seit wann galt bei den Bußumwandlungen und Redemptionen das substituierte Werk nicht als reines Äquivalent, d. h. seit wann sah man in einer Pilgerfahrt, in einem Kreuzzuge, einem Kirchenbesuch nicht ein in sich so vortreffliches Werk, daß ihm dieselbe innere satisfactorische Kraft zugeschrieben wurde wie der kanonischen Buße? Alles notwendig zu beantwortende Fragen, ehe die Ablassgeschichte mit der erforderlichen Sicherheit behandelt werden kann.

Besondern Fleiß verwandte der Verfasser auf den Ursprung der Ablässe für Verstorbene. Für das erste Jahrtausend finden sich Beispiele (z. B. im

Neben des hl. Benedikt und Gregors d. Gr.), wonach Verstorbene durch die heilige Messe und die Lösung von der Exkommunikation aus dem Fegfeuer befreit wurden. Freilich, weil es sich hierbei um die Applikation der Messopferfrüchte handelt, ist nicht ganz klar, ob der Strafnachlaß durch autoritative oder rein private Zuwendung, wie es gegenwärtig noch jeder Priester tun kann, herbeigeführt wurde. Die Vermutung spricht für die erste Annahme. Daß an Stelle solcher, die in der Exkommunikation verstorben waren, deren Angehörige Bußwerke auf sich nahmen, ist an sich nur eine praktische Anwendung des Satzes von der stellvertretenden Genugthuung; wollten die Konzilien für die Entrichtung solcher Bußwerke durch Lebende die Befreiung der Verstorbenen aus dem Fegfeuer garantieren? Sicher ist es nicht, aber wohl für das 6. Jahrhundert wahrscheinlich. Auch noch für das 8. oder 9. Jahrhundert? Ob und inwiefern dann in dem Falle, daß für solche stellvertretende Bußwerke eine autoritative Umwandlung in Kirchenbesuch, Almosen usw. eintrat, für den Verstorbenen dieselbe Wirkung erhofft wurde wie durch die volle Leistung, hängt von der Beantwortung der vorhin gestellten Fragen ab. Objektiv wird in den von Hilgers angeführten Fällen vielfach ein Ablass erteilt worden sein, ohne daß dessen Spender sich seiner Befugnis bewußt war, und ohne daß wir jedesmal den vor Gott geltenden Strafnachlaß stringent zu erweisen vermögen. Jedenfalls gebührt dem Verfasser das Verdienst, der Forschung den Weg gezeigt zu haben, auf dem sie nach Lösung der vielen dunkeln Vorfragen in die Vorgeschichte des Ablasses einzudringen vermögen wird.

An sich hängt ja für die katholische Ablasslehre nichts davon ab, ob im ersten Jahrtausend Ablässe erteilt worden sind oder nicht. Die Grundlagen für die Vollmacht, autoritativ außerhalb des Bußsakramentes Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen zu erteilen, liegen anderswo. Die Kirche brauchte nicht jede Gewalt, die sie von Christus empfangen hat, namentlich eine solche, die für ihre Zwecke nicht einfachhin notwendig, sondern bloß nützlich ist, von jeher auszuüben. Den Dogmatiker lassen darum alle Angriffe, welche von Nichtkatholiken gegen die Ablassgewalt aus der Geschichte gezogen werden, kalt.

Anders, wenn die katholische Ablasslehre entstellt oder der Ablass selber geringgeschätzt wird. Man meint hie und da, mit dem mechanischen Tun, mit der Hingabe eines Almosen, mit dem Hersagen einer Gebetsformel sei die Sache erledigt und die Fegfeuerstrafen ganz getilgt oder etwa um sieben Jahre und sieben Quadragenen gekürzt. Wollte man sich doch einmal bei echten Darstellungen der katholischen Ablasslehre — und eine solche ist z. B. das vorliegende Werk von P. Hilgers: es trägt die spezielle Approbation des Heiligen Offiziums vom 13. November 1913 — Ratsholen; dann würde man erkennen, daß ein Ablass von sieben Jahren und ebensoviel Quadragenen nur einen Nachlaß von jebiel Sündenstrafen bedeutet, als man durch Erfüllung der alten kanonischen Buße von sieben Jahren und den darin eingeschlossenen viel strengeren Fastenzeiten abgebüßt hätte. Bei allen Ablässen ist stets der dogmatische Grundsatz vor Augen zu halten: kein Strafnachlaß ohne vorherigen Schuldnachlaß, und kein Schuldnachlaß ohne vorherige Zurücknahme der sündigen Tat durch aufrichtiges,

übernatürliches Bedauern. Einen vollkommenen Ablass gewinnen, setzt also Tilgung jedweder auch noch so geringen Sündenschuld voraus, eine persönliche Tat, die viel tiefer greift als bloß eine gültige Beicht, die mit Weiterschleppung läßlicher Sündenschuld sich verträgt, eine persönliche Tat, die mit allem in der Vergangenheit bricht, was an ihr sündhaft ist, eine Tat, des Schweißes aller edeln, gottliebenden und nach seelischer Reinheit strebenden Christen wert.

J. B. Umberg S. J.

De Agnoetarum doctrina. Argumentum patristicum pro omniscentia Christi hominis relativa. Auctore Dr *Josepho Marić*. 8^o (VIII u. 122) Zagreb (Croatia) 1914. Im Selbstverlag des Verfassers. [Adresse: Dr Jos. Marić, Zagreb (Agram), Kaptol 29, Kroatien.]

Die Modernisten scheuen sich nicht, der menschlichen Seele Christi Irrtümer aufzubürden. Es gibt einige katholische Theologen, die zwar nicht so weit gehen, aber doch zugeben, daß Christus während seines Erdenlebens den Tag des Gerichtes und sonst noch manches seiner Menschheit nach nicht gewußt habe.

Gegen diese Theologen wird geltend gemacht, daß die Agnoeten wegen der gleichen Lehre von mehreren Kirchenvätern, so vom hl. Eulogius von Alexandrien, vom hl. Gregor dem Großen, vom hl. Sophronius und andern des Irrtums bezichtigt wurden. Aber die heutigen Agnoeten lassen den Beweis nicht als stichhaltig gelten; denn, sagen sie, die damaligen Agnoeten waren Monophysiten, sie schrieben also der einen Natur Christi Unwissenheit zu; wir aber sagen: Christus hat als Gott gewußt und nur als Mensch nicht gewußt; also läßt sich aus der Beurteilung der Agnoeten kein Beweis gegen unsere Ansicht führen.

Diese Einrede beruht auf der falschen Voraussetzung, als ob der Name Monophysitismus eine einheitliche Größe bezeichne. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Es gab Monophysiten, die sagten, bei der Menschwerdung sei die Gottheit in die Menschheit verwandelt worden, wenigstens insoweit, als sie sich vieler göttlicher Eigenschaften entäußerte (Kenotiker); andere sagten, die Menschheit sei in die Gottheit verwandelt worden und von Anfang an jeder Unvollkommenheit und jedes Leidens unfähig gewesen; andere nahmen ein Mischwesen aus Gottheit und Menschheit an oder lehrten, im sterblichen Leben sei die Gottheit in die Menschheit ausgegangen, aber nach der Auferstehung die Menschheit in die Gottheit verwandelt worden. Endlich gab es solche, die Gottheit und Menschheit unverfehrt erhalten wissen wollten, aber beide sich zu einer Natur vereinigen ließen ähnlich wie Leib und Seele im Menschen. Zu dieser letzten Klasse gehörten die Agnoeten, die nur eine Abzweigung der Severianer waren.

In seinen Streitschriften gegen die Severianer hebt Leonтий von Byzanz wiederholt hervor, daß nach deren Lehre in Christus Gottheit und Menschheit unverfehrt und unvermischt seien. Nur ein Beispiel. „Wenn die Kirche (den Severianern) sagte: Wenn ihr sagt, die vereinigten Wesenheiten seien unvermischt und behielten ihre Natur unverfehrt nach der Vereinigung, die eine sterblich, die